Die Zeit

23./IX.1917

Die neue Wiener Kommunalanleihe.

Dem soeben veröffentlichten Bericht und Antrag des Wiener Magistrats betreffend die Aufnahme einer neuen Kriegsanleihe im Betrage von 80 Millionen Kronen entnehmen wir in Ergänzung unserer bisherigen Mitteilungen folgendes:

Das Anlehen ist mit jährlich 4½ Prozent in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres im nachhinein fälligen Raten zu verzinsen und innerhalb fünfzehn Jahren derart zu tilgen, daß in den ersten vierzehn Jahren am Ende eines jeden Jahres je 5 Millionen Kronen und am Ende des fünfzehnten Jahres 10 Millionen Kronen durch Auslosung zur Rückzahlung al pari gelangen. Eine verstärkte Tilgung oder Gesamtkündigung des Anlehens ist zu jedem Couponermin mit sechsmonatlicher Wirksamkeit statthaft. Kapital und Zinsen sind dem Inhaber frei von jedem Abzug und jeder gegenwärtigen oder zukünftigen österreichischen Steuer auszubezahlen und übernimmt die Gemeinde Wien alle solchen Steuern samt Zuschlägen, insbesondere die Rentensteuer, zur eigenen Zahlung. Den Obligationen dieser Anleihe ist die Mündelsicherheit zuerkannt.

Die Gemeinde Wien wird die für die Genehmigung dieses Anlehens an der Wiener Börse in Betracht kommenden Börsenprospekte ausfertigen und die zum gleichen Zwecke erforderlichen Nachweise liefern. Das Bankenkonsortium übernimmt die vorerwähnten Nominale 80,000.000 Kronen 4½prozentiger Obligationen zum Kurse von 94·5 Prozent. Die Uebernahme und Abrechnung des Anlehens hat am 1. Oktober 1917 zu erfolgen. Eine Zinsenverrechnung findet nicht statt, da der erste Coupon des Anlehens am 1. April 1918 fällig ist. Die Gemeinde Wien wird die für den Dienst der Coupons und Obligationen nötigen Barbeträge drei Werktage vor Verfall den führenden Banken zur Verfügung stellen, die ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß aus diesen Geldern die einzelnen Zahlstellen rechtzeitig mit der entsprechenden Dotation für den Anlehensdienst versehen werden. Auf die Beträge der von den Banken eingelösten Coupons und Obligationen vergütet die Gemeinde Wien 1‰ Provision.

Ohne schriftliche Zustimmung des Bankenkonsortiums darf die Gemeinde Wien vor dem 31. Dezember 1918 keinerlei Begebung städtischer Anlehen vornehmen. Mit dieser Offerte bleibt das Bankenkonsortium der Gemeinde Wien bis 30. September 1917 im Wort. Sollte sich in der Zwischenzeit der Kurs einer der sechs österreichischen Kriegsanleihen gegenüber dem Tageskurse um drei Prozent oder mehr ermäßigen, steht dem Konsortium das Rücktrittsrecht zu.

In der Begründung des Antrages zur Aufnahme der neuen Kriegsanleihe wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vorerst bemüht war, auch für ihre erhöhten Ausgaben, insbesondere für die den städtischen Angestellten jüngst gewährte Kriegszulagenerhöhung, die einen Aufwand von 21 Millionen Kronen jährlich verursacht, bleibende oder wenigstens provisorische Mehreinnahmen zu schaffen. Es wurde beschlossen, einen Zuschlag zur Kriegssteuer oder eine Beteiligung der Gemeinde an ihrem Ertrage, allenfalls einen unverzinslichen Vorschuß aus Staatsgeldern zu erwirken.

Die bisherigen Ergebnisse der Verhandlung mit der Regierung über die Bedeckungsabsichten der Gemeinde sind nun keine derartigen, daß die Gemeindeverwaltung in ihrer Vorsorge für die Ordnung im Gemeindehaushalte beruhigt sein könnte. Die Regierung hat sich gegen die Einführung eines städtischen Zuschlages zur Kriegssteuer oder eine Beteiligung am Ertrage dieser Steuer, gegen die Erhöhung des 10prozentigen Zuschlages zu den Immobiliargebühren und gegen die Einführung einer Gemeindeabgabe von Kraftfahrzeugen und von Glühlampen überhaupt, gegen die Erhöhung des Totalisateursteuerzuschlages wenigstens vorderhand ablehnend verhalten und hat nur der Einführung einer Lustbarkeitssteuer, einer Abgabe von Klavieren und von Dienstboten, der Erhöhung des Zuschlages zum Gebührenäquivalent von 10 Prozent auf 20 Prozent, endlich der Erhöhung der Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer und zur allgemeinen Erwerbsteuer erster Klasse zugestimmt, letzterer unter der Bedingung, daß auch die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer zweiter Klasse, zur Renten- und zur Grundsteuer entsprechend erhöht werden.

Wenngleich die Verhandlungen hierüber noch nicht abgeschlossen sind, so ist doch die Besorgnis vollauf begründet, daß eine für das Mehrerfordernis von 21 Millionen Kronen hinreichende Deckung schwerlich zeitgerecht in der beabsichtigten Form gefunden werden wird, und es wurde daher die Aufnahme einer Kriegsanleihe ins Auge gefaßt. Auch diese ist — im weiteren Sinne — als produktiv anzusehen. Sie entlastet die Bevölkerung in der ohnehin schwierigen Zeit des Krieges, ermöglicht oder erleichtert ihr das Durchhalten und sichert ihr so das Erreichen der Vorteile, die sich in absehbarer Zeit nach dem Kriege durch den allgemeinen Aufschwung von Handel und Gewerbe zweifellos ergeben werden.

Ob die jetzigen Kriegszulagen für die Gemeindeangestellten höher sind, als der normale Friedenszuwachs der Besoldungen sein wird, das wird die Zukunft erweisen. Sollte es jedoch der Fall sein, dann muß die Entwertung des Geldes — denn nur diese könnte die Ursache sein — auch auf alle übrigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens ihre Wirkung ausüben, insbesondere aber auch auf den Ertrag aller prozentuell zum Werte des Steuerobjektes bemessenen Abgaben. Hierauf ist unter anderem das trotz der abnormalen Verhältnisse bedeutende Anschwellen des Einkommensteuerertrages zurückzuführen. Durch die hieraus auch für die Gemeinde erwachsenen Mehreinnahmen wird sie später voraussichtlich in der Lage sein, einen Teil der Mehrausgaben für die Angestelltenbesoldung zu bestreiten. Die Bedeckung des restlichen Teiles sowie der sonstigen Ausgaben, die der Gemeinde aus der Entwertung des Geldes erwachsen, ist eine Frage, die erst nach Eintritt konsolidierter Verhältnisse gelöst werden kann.

Zu erörtern ist noch die formelle Frage, ob die Gemeinde ein besonderes zur Deckung von Kriegsauslagen bestimmtes Anlehen schon jetzt aufnehmen soll. Sie würde hierzu einer landesgesetzlichen Ermächtigung bedürfen, deren Zustandekommen bei dem Fehlen eines Landtages in Niederösterreich immerhin gewissen Schwierigkeiten unterliegt. Andererseits aber stehen der Gemeinde noch zwei gesetzliche Anlehensermächtigungen zur Verfügung, die bisher nicht voll ausgenützt sind. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1908 ist der Gemeinde Wien die Aufnahme eines Anlehens von 360 Millionen Kronen bewilligt worden; begeben sind hierauf 200 Millionen Kronen und 65 Millionen Mark. Durch das Gesetz vom 18. Juli 1914 ist die Gemeinde ermächtigt, sich im Wege einer Kreditoperation 375 Millionen Kronen zu beschaffen; von dieser Ermächtigung ist bisher bis zum Betrag von 250 Millionen Kronen Gebrauch gemacht worden. In beiden Fällen ist die Mündelsicherheit gewährleistet. Da der noch verfügbare Rest der Anlehensermächtigung vom Jahre 1908 mit Rücksicht auf den in Markwährung begebenen Teilbetrag nicht genau feststeht, empfiehlt es sich wohl, nur die zweite Ermächtigung, vom Jahre 1914, für eine weitere Kreditoperation in Betracht zu ziehen; sie bietet noch die gesetzliche Möglichkeit zur Beschaffung von 125 Millionen Kronen. Die Anlehensermächtigungen, die der Gemeinde noch zur Verfügung stehen, lauten zwar bekanntlich auf ganz bestimmte Verwendungszwecke. Selbstverständlich aber unterliegt es keinem Anstand, Anlehensgelder vorschußweise gegen spätere Rückerstattung auch zu anderen als den Widmungszwecken zu verwenden. Es können somit, falls die Deckung von Kriegsauslagen durch Anlehen überhaupt als zulässig erkannt wird, unbedenklich auch Anlehensgelder, die für andere Zwecke bestimmt sind, vorläufig zur Deckung von Kriegsauslagen verwendet werden; nur muß rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß diese Vorschüsse seinerzeit aus einem späteren, für Kriegsauslagenzwecke aufzunehmenden Anlehen rückerstattet werden.

Zu erwägen wäre noch, ob es überhaupt notwendig und zweckmäßig ist, jetzt mit einer neuerlichen Anlehensbegebung vorzugehen, da doch der Erlös der letzten Anlehensbegebung noch größtenteils unverwendet geblieben ist. In dieser Beziehung aber kann wohl nicht außer acht gelassen werden, daß die Gemeinde unverzüglich nach Kriegsende mit großen Investitionen wird einsetzen müssen, um Arbeit und Verdienst zu schaffen. Es wäre daher nicht unbedenklich, die hierfür bestimmten Anlehensgelder durch vorschußweise Entnahme für Kriegsauslagen in immerhin beträchtlichem Umfang zu schmälern. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß nach dem Kriege eine Periode vermehrten Geldbedarfes und steigenden Zinsfußes eintreten wird. Schon aus diesem Grunde erscheint es als ein Gebot der Vorsicht, lieber jetzt unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen die Geldbestände der Gemeinde zu stärken.

Der vorerwähnte Antrag des Wiener Magistrats auf Aufnahme einer neuen Kriegsanleihe wird in der am Dienstag stattfindenden Sitzung des Gemeinderates der Beratung unterzogen werden.